

 MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	<h1>Geschäftsanweisung</h1>	08/2001
AV	„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“	Seite: 1 von 5 Anlagen: 7

1. Grundlage

Als bindende Grundlage für die o. g. Maßnahmen sind

- die BOStrab,
- die DGUVV 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“,
- DGUVV 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- DGUVV 73 „Schienenbahnen“,
- DGUVV 38 „Bauarbeiten“ und
- DGUVV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
- die StVO und
- die Betriebsleiteranweisung 12/01

in ihrer jeweils gültigen Version zu beachten.

2. Planmäßige Baumaßnahmen

2.1 Begriffsbestimmungen

Hierunter sind sämtliche vorhersehbaren Arbeiten mit und ohne Sperrung des Straßenbahn- oder Busbetriebes zu verstehen, dazu gehören:

- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Gleis- und Stromversorgungsanlagen,
- Arbeiten innerhalb oder in der Nähe des Bahnkörpers und unter den Gleisanlagen der Straßenbahn,
- Maßnahmen mit Beschränkungen des Straßenbahn- und Busbetriebes,
- Maßnahmen mit Beschränkungen oder Aufhebungen von Haltestellen.

2.2 Beantragung

Sämtliche Arbeiten, die eine Sperrung bzw. Beeinträchtigung des ÖPNV erfordern, sind spätestens 8 Kalenderwochen zuvor schriftlich im Bereich Verkehrstechnologie zu beantragen (Anlage 1 oder 4 dieser GA). Der Einreicher hat in jedem Fall die Unternehmerpflichten gemäß DGUVV 77 zu erfüllen, während der Bereich Verkehrstechnologie die Pflichten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle wahrnimmt. Der Bereich Verkehrstechnologie prüft ob der Einreicher bereits Bauarbeiten im Bereich von MVB-Anlagen angemeldet hat und eine Registriernummer vergeben wurde.

erstellt durch: Herrn Schulz (AV)	Datum: 07.11.2022	Unterschrift: 	gültig ab: sofort
geprüft durch: Herrn Fürste (BL)	Datum: 07.11.2022	Unterschrift: 	Revisionsstand: H
erlassen durch: Frau Münster-Rendel (GF)	Datum: 07.11.2022	Unterschrift: 	
Verteiler: Intranet			

 MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	<h1>Geschäftsanweisung</h1>	08/2001
AV	„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“	Seite: 1 von 5 Anlagen: 7

1. Grundlage

Als bindende Grundlage für die o. g. Maßnahmen sind

- die BOStrab,
- die DGVUV 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“,
- DGUVV 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“,
- DGUVV 73 „Schienenbahnen“,
- DGUVV 38 „Bauarbeiten“ und
- DGUVV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“,
- die StVO und
- die Betriebsleiteranweisung 12/01

in ihrer jeweils gültigen Version zu beachten.

2. Planmäßige Baumaßnahmen

2.1 Begriffsbestimmungen

Hierunter sind sämtliche vorhersehbaren Arbeiten mit und ohne Sperrung des Straßenbahn- oder Busbetriebes zu verstehen, dazu gehören:

- Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an Gleis- und Stromversorgungsanlagen,
- Arbeiten innerhalb oder in der Nähe des Bahnkörpers und unter den Gleisanlagen der Straßenbahn,
- Maßnahmen mit Beschränkungen des Straßenbahn- und Busbetriebes,
- Maßnahmen mit Beschränkungen oder Aufhebungen von Haltestellen.

2.2 Beantragung

Sämtliche Arbeiten, die eine Sperrung bzw. Beeinträchtigung des ÖPNV erfordern, sind spätestens 8 Kalenderwochen zuvor schriftlich im Bereich Verkehrstechnologie zu beantragen (Anlage 1 oder 4 dieser GA). Der Einreicher hat in jedem Fall die Unternehmerpflichten gemäß DGUVV 77 zu erfüllen, während der Bereich Verkehrstechnologie die Pflichten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle wahrnimmt. Der Bereich Verkehrstechnologie prüft ob der Einreicher bereits Bauarbeiten im Bereich von MVB-Anlagen angemeldet hat und eine Registriernummer vergeben wurde.

erstellt durch: Herrn Schulz (AV)	<i>Datum:</i> 07.11.2022	<i>Unterschrift:</i>	<i>gültig ab:</i> sofort
geprüft durch: Herrn Fürste (BL)	<i>Datum:</i> 07.11.2022	<i>Unterschrift:</i>	<i>Revisionsstand:</i> H
erlassen durch: Frau Münster-Rendel (GF)	<i>Datum:</i> 07.11.2022	<i>Unterschrift:</i>	
Verteiler: Intranet			

 MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	<h2>Geschäftsanweisung</h2>	08/2001
AV	„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“	Seite: 2 von 5 Anlagen: 7

Bei Tiefbauarbeiten ist dieses Verfahren zwingend vorher erforderlich. Bei anderen Arbeiten oder Maßnahmen erteilt der Bereich Verkehrstechnologie die grundsätzlichen Sicherungsanweisungen gemäß Anlage 1 dieser Geschäftsanweisung.

Der Bereich Verkehrstechnologie teilt spätestens nach vier Werktagen dem Einreicher mit, ob und unter welchen Bedingungen dem Antrag stattgegeben wird. Bedingungen und die zusätzlichen Sicherungsanweisungen, die der Antragsteller zu erfüllen hat, sind durch den Betriebsleiter, den Abteilungsleiter Verkehrsplanung und den Abteilungsleiter Technik Infrastruktur zu bestätigen. Spätestens 14 Werktage vor dem beabsichtigten Termin sind die Bereiche Aufsicht, Stromversorgung sowie alle anderen beteiligten Bereiche durch Übersendung des Sperrantrages laut Anlage 1 über die Modalitäten der Sperrung / Beschränkung durch den Bereich Verkehrstechnologie zu informieren. Bei Streckensperrungen erhält der Bereich Aufsicht mindestens zwei Werktage vor dem Termin eine Organisationsanweisung laut Anlage 6 und die benötigten Übergabeformulare laut Anlage 2 dieser GA. Auf dem Sperrantrag (Anlage 1) ist ein Verantwortlicher des ausführenden Unternehmens durch den Einreicher zu benennen.

Die Verkehrstechnologie unterweist den Antragsteller zu den Auflagen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherungsanweisungen mit dessen Gegenzeichnung auf den jeweiligen Formblättern der Anlage 1.

Der bearbeitete Sperrantrag ist wie folgt zu verteilen:

- Bereich Verkehrstechnologie
- Bereich Aufsicht / Objektverantwortlicher
- Einreicher
- TBS
- TBG
- TBF

Die Anträge werden bei dem Bereich Verkehrstechnologie fünf Jahre archiviert.

Die Anträge zur Sperrung des Straßenbahn- und Busverkehrs sind durch den Betriebsleiter, den Abteilungsleiter Verkehrsplanung und den Abteilungsleiter Technik Infrastruktur zu genehmigen. Über Baumaßnahmen mit hohem öffentlichem Interesse ist die Geschäftsführung rechtzeitig zu informieren.

Für planmäßige Wartungsarbeiten durch eigene Bereiche und Unternehmen mit MVB-Rahmenverträgen, die keine Beschränkung des Verkehrs erfordern, ist kein Antrag im o. g. Sinn erforderlich. Bei Externen ist die Sicherungsanweisung mit dem Auftrag zu erteilen. Bei internen Arbeitsaufträgen muss bekannt sein, nach welcher Sicherungsanweisung zu Arbeiten ist.

Maßnahmen, die sich aus der Beeinträchtigung des Individualverkehrs ergeben, sind eigenständig durch den bauausführenden Unternehmer zu klären und durchzuführen. Daraus resultierende Unterlagen (z. B. verkehrsbehördliche Anordnungen) sind der MVB im Antragsverfahren vorzulegen.

	<h2>Geschäftsanweisung</h2>	<p>08/2001</p>
<p>AV</p>	<p>„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“</p>	<p>Seite: 3 von 5 Anlagen: 7</p>

2.3 Ausführung

Für sämtliche Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im oder in der Nähe des Schutzbereiches der Straßenbahn und / oder im öffentlichen Verkehrsraum ist der bauausführende Unternehmer selbst verantwortlich (Unternehmerpflicht). Bei notwendigen Sperrungen des Straßenbahnbetriebes wird der betreffende Streckenabschnitt unter Kontrolle des Bereiches Aufsicht von Straßenbahnfahrzeugen geräumt und anschließend werden durch VBA die in den zu sperrenden Abschnitt weisenden Weichen derart verkeilt, dass ein Einfahren nicht mehr möglich ist. Das Verkeilen kann entsprechend Absprache auch durch die Bereiche TBS, TBG und TBF erfolgen.

Durch den Aufsichtsführenden des Bauunternehmens ist hinter der letzten Abzweigung vor der gesperrten Strecke das Signal Sh 2 gemäß BOStrab zu installieren. Ist dies nicht realisierbar, hat die Installation an den Bauenden derart zu erfolgen, dass einfahrende Straßenbahnzüge noch ohne Gefährdung zum Halten kommen können. Fahrstromabschaltungen und notwendige Schutzstrecken sind hierbei zu beachten.

Nachdem sich der verantwortliche Verkehrsmeister des Bereiches Aufsicht vom Freisein der Strecke überzeugt hat, übergibt er den betreffenden Streckenabschnitt unterschriftlich an den Aufsichtsführenden des Baubetriebes (Anlage 2 dieser GA).

Bei Beendigung der Bauarbeiten erklärt der benannte Aufsichtsführende des Baubetriebes auf o. g. Formular unterschriftlich die Befahrbarkeit gegenüber dem Bereich Aufsicht. Hiernach können die Weichen entkeilt und der planmäßige Betrieb wieder aufgenommen werden. Sollten Baumaßnahmen nicht zu avisierten Terminen fertig zu stellen sein, ist sofort nach Kenntnis, spätestens zwei Stunden vorher, der Bereich Aufsicht durch den Aufsichtsführenden des Baubetriebes darüber in Kenntnis zu setzen.

2.4 Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

Nach der Bearbeitung der Sperranträge obliegt der Abteilung Verkehrsplanung die weitere Überwachung der Sperr- und Baumaßnahmen.

Die Aufsicht (VBA) hat darauf zu achten, dass zum Beginn der Sperrung bzw. Baumaßnahme die im Sperrantrag geforderten Auflagen erfüllt sind. Bei länger andauernden Maßnahmen sind zwischenzeitlich weitere Kontrollen durchzuführen.

Der Bereich Verkehrstechnologie führt darüber hinaus wöchentliche regelmäßige Kontrollfahrten zu den Baustellen und im Liniennetz durch. Hierbei sind festgestellte Mängel oder sonstige Besonderheiten protokollarisch in der Anlage 5 einzutragen.

Es ist vom Einreicher des Sperrantrages eine umgehende Beseitigung der Mängel zu fordern bzw. unangemeldete Baustellen sind zu unterbinden. Bei Gefährdungen sind sofort Maßnahmen zu deren Beseitigung bzw. Einstellung der Bauarbeiten zu fordern.

	<h1>Geschäftsanweisung</h1>	08/2001
AV	„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“	Seite: 4 von 5 Anlagen: 7

3. Unplanmäßige Beschränkungen

3.1 Arten

Unplanmäßige Beschränkungen sind:

- notwendige Streckensperrungen aufgrund von Havarien, z. B. ausgelöst durch Mängel an Bahnanlagen einschließlich Nebenanlagen bzw. durch Dritte verursacht,
- notwendige Langsamfahrstellen, Begegnungsverbote o. ä. aus vorgenannten Gründen.

3.2 Verfahrensweise

Werden Mängel, die Beschränkungen erfordern, durch einen Mitarbeiter des Bereiches Gleisbau oder Stromversorgung festgestellt, hat dieser darüber den Bereich Aufsicht unverzüglich zu informieren und anschließend die notwendigen Beschränkungen schriftlich zu dokumentieren (Anlage 3 dieser GA). Das Exemplar hat in fünffacher Ausfertigung mit folgendem Verteiler zu erfolgen:

- Betriebsleiter
- Abteilungsleiter Technik Infrastruktur
- Bereich Aufsicht
- Bereich VBT
- zuständiger Bereich bzw. Abteilung.

Die Vervielfältigung und Verteilung der Anlage 3 erfolgt durch den Bereich Aufsicht. Es ist in diesem Zusammenhang schriftlich nachzuweisen, wann die Behebung des Schadens und somit die Aufhebung der Beschränkung erfolgt.

Die Sofortsicherung der Gefahrenstelle ist bis zum Eintreffen eines verantwortlichen Mitarbeiters des zuständigen Bereiches bzw. Abteilung durch den Bereich Aufsicht abzusichern.

Mit Eintreffen eines der genannten Mitarbeiter geht die weitere Verantwortung bezüglich der Absicherung an diesen über. Der Bereich Aufsicht gewährt entsprechend ihren Möglichkeiten nach Abstimmung Unterstützung.

Nach Schadensbehebung bestätigt der betreffende Bereich bzw. Abteilung die Aufhebung der Beschränkung schriftlich gegenüber dem Bereich Aufsicht. Dieser informiert darüber den Betriebsleiter.

Sollten Mängel an Bahnanlagen durch andere Mitarbeiter des Unternehmens bzw. Dritte festgestellt werden, hat eine sofortige Besichtigung durch den Bereich Aufsicht zu erfolgen, falls die Möglichkeit einer Betriebsgefahr besteht. Im Zweifelsfall sind Mitarbeiter des zuständigen Bereiches bzw. Abteilung mit hinzuzuziehen. Sollte eindeutig Betriebsgefahr bestehen, sind ohnehin die Mitarbeiter der entsprechenden Fachbereiche heranzuziehen. Durch diese sind dann die weiteren Maßnahmen festzulegen.

 MAGDEBURGER VERKEHRSBETRIEBE	<h2>Geschäftsanweisung</h2>	08/2001
AV	„Verantwortlichkeiten bezüglich der Vorbereitung und verkehrstechnologischen Absicherung, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern“	Seite: 5 von 5 Anlagen: 7

Ansonsten sind die Mängel durch den Bereich Aufsicht schriftlich festzuhalten und am nächsten Werktag an den zuständigen Bereich bzw. Abteilung weiterzugeben. Die Benachrichtigung ist zu dokumentieren.

In regelmäßigen Abstimmungen mit den betreffenden Bereichen bzw. Abteilungen ist Rücksprache bezüglich der Beseitigung der Mängel zu halten.

4. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung gilt für alle Leistungen, die die MVB bei Maßnahmen im Sinne dieser Geschäftsanweisung, die durch Fremdfirmen bzw. Rechtsträger verursacht werden, erbringt.

Im Bereich Verkehrstechnologie werden die erbrachten Leistungen gemäß der Gebührenordnung vom 28.07.2020 nach Umfang und Preis zusammengestellt und dem Einreicher in Rechnung gestellt. Der Einreicher bestätigt die Anerkennung der Gebührenordnung bei der Beantragung gemäß Pkt. 2.2.

5. Gültigkeit

Die Geschäftsanweisung 08/2001, Revisionsstand H, tritt am 07.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Geschäftsanweisung 08/2001, Revisionsstand G, vom 28.07.2020 ihre Gültigkeit.

Anlagen:

- Anlage 1 - Antrag auf Arbeiten / Veranstaltungen im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken
- Anlage 2 - Übergabe eines Streckenabschnittes zur Sperrung wegen Bauarbeiten
- Anlage 3 - Meldungen über Einschränkung des Bahnbetriebes aus technischen Gründen
- Anlage 4 - Antrag auf Verlegung von Haltestellen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG
- Anlage 5 - Protokoll über Kontrollfahrten
- Anlage 6 - Organisationsanweisung
- Anlage 7 - Organisatorische Richtlinie zur GA 08/2001
- Anlage 8 - Gebührenordnung
- Anlage 9 – Preisliste / Kostenvoranschlag

Reg.-Nr. <input style="width: 80%;" type="text"/>	Bearbeitungs- Nr.: <input style="width: 95%;" type="text"/>
---	---

Antrag auf Arbeiten / Veranstaltungen im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken

Antragsteller / Unternehmer:

zur Ausführung von:

ist vom: Uhr bis Uhr jeweils Mo - Fr

die Straße: Fahrtrichtung: stadtauswärts stadteinwärts

zwischen: und:

Sperrung für Tram und / oder Bus notwendig. Fahrstromabschaltung erforderlich: Ja Nein

Aufsichtsführender des Bauunternehmens ist: Eigene Sicherungsposten vorhanden: Ja Nein

Telefon: Mobil:

Ort / Datum: Antragssteller

technologisch notwendig ist eine	Straßenbahn <input type="checkbox"/> KOM <input type="checkbox"/>
Streckensperrung von: bis:	
Stromabschaltung von: bis:	
Folgende zusätzliche Sicherungsanweisungen werden dem Antragsteller angewiesen. Diese Anweisungen gelten ergänzend zu den unter o. g. Reg.- Nr./ Bearbeitungs- Nr. erlassenen allgemeinen Sicherungsanweisungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung des bestätigten Verkehrszeichenplanes der Straßenverkehrsbehörde <input checked="" type="checkbox"/> • Signale nach BO Strab <ul style="list-style-type: none"> Δ Sicherung der Baustelle mit Sh 2 (Schutzhalt im Gleisbereich) <input type="checkbox"/> Δ Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleisbereich nach Bild ____ (siehe Anhang) <input type="checkbox"/> Δ weitere Signale <input type="checkbox"/> • Signalanlagen <input type="checkbox"/> • Warntafelanhänger <input type="checkbox"/> • Sicherungsposten nach DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ <input type="checkbox"/> • Es sind nur Fahrzeuge mit Warnanstrich nach StVO / DIN 30710 einzusetzen. <input type="checkbox"/> • An- und Abmeldung der Arbeiten in der Leitstelle (0391) 548 – 1333 <input checked="" type="checkbox"/> • weitere Auflagen: 	<div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-weight: bold;">wird von der MVB ausgefüllt</div>
Für den Fall, dass der Unternehmer bei Erfüllung der geschuldeten Leistungen die beantragte Sperrzeit überschreitet, zahlt er an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe von 500,- € für jede angefangene Stunde, um die die Sperrzeit überschritten wird. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 341 Absatz 3 BGB wird abbedungen.	
Magdeburg, den _____	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">Betriebsleiter _____</div> <div style="width: 45%;">Abt. Verkehrsplanung _____</div> </div>

Der Antragsteller wurde zu den Auflagen und den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Vorschriften, speziell DGUV 1, DGUV 3, DGUV 73, DGUV 38 und DGUV 77 und Sicherheitsanweisungen unterwiesen. Die Anweisungen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aus einem geführten Genehmigungsverfahren zur Baumaßnahme unter o. g. Registriernummer sind einzuhalten.

Bestätigung der Unterweisung: _____

Magdeburg, den _____ Antragssteller / Unternehmer _____ VBT _____

Siehe Anlagen Auflagen weiter Seite 2

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Ausfüllhilfe zur Anlage 1 der Geschäftsanweisung 08/2001

Bitte nutzen Sie beim Ausfüllen die entsprechenden Eingabefelder des Formulars, danach ausdrucken, unterschreiben, einscannen und per E-Mail an: verkehrsplanung.mvb@mvbnet.de.

Beschreiben Sie die Arbeiten so genau wie möglich, der Zeitraum sollte ggf. mit Uhrzeiten versehen werden, sollten Sie wiederkehrende Sperrungen, z.B. in der Betriebsruhe der Tram wünschen schreiben Sie uns dies zusätzlich in die E-Mail.

GA 08/2001 – Anlage 1

[Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Antrag an: verkehrsplanung.mvb@mvbnet.de]

Reg.-Nr. Bearbeitungs- Nr.:

Antrag auf Arbeiten / Veranstaltungen im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken

Antragsteller / Unternehmer:

zur Ausführung von:

ist vom: Uhr bis Uhr jeweils Mo - Fr

die Straße: Fahrtrichtung: stadtauswärts stadteinwärts

zwischen: und:

Sperrung für Tram und / oder Bus notwendig. Fahrstromabschaltung erforderlich: Ja Nein

Aufsichtsführender des Bauunternehmens ist: Eigene Sicherungsposten vorhanden: Ja Nein

Telefon: Mobil:

Ort / Datum: Musterstadt, 15.03.2020 Antragssteller Mustermann

z.B. Höhe Haus Nr. 12

Kontaktdaten für den Ansprechpartner vor Ort

Unterschreiben nicht vergessen

technologisch notwendig ist eine Straßenbahn KOM

Streckensperrung von: bis:

Stromabschaltung von: bis:

Folgende zusätzliche Sicherungsanweisungen werden dem Antragsteller angewiesen. Diese Anweisungen gelten ergänzend zu den unter o. g. Reg.- Nr./ Bearbeitungs- Nr. erlassenen allgemeinen Sicherungsanweisungen:

- Einhaltung des bestätigten Verkehrszeichenplanes der Straßenverkehrsbehörde
- Signale nach BO Strab
- Δ Sicherung der Baustelle mit Sh 2 (Schutzhalt im Gleisbereich)
- Δ Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleisbereich nach Bild ____ (siehe Anhang)
- Δ weitere Signale
- Signalanlagen
- Warntafelanhänger
- Sicherungsposten nach DGUV Vorschrift 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“
- Es sind nur Fahrzeuge mit Warnanstrich nach StVO / DIN 30710 einzusetzen.
- An- und Abmeldung der Arbeiten in der Leitstelle (0391) 548 – 1333
- weitere Auflagen:

Für den Fall, dass der Unternehmer bei Erfüllung der geschuldeten Leistungen die beantragte Sperrzeit überschreitet, zahlt er an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG eine Vertragsstrafe von 500,- € für jede angefangene Stunde, um die die Sperrzeit überschritten wird. Das Geltendmachen eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 341 Absatz 3 BGB wird abgedungen.

Magdeburg, den _____ Betriebsleiter _____ Abt. Verkehrsplanung _____ Abt. Infrastruktur _____

wird von der MVB ausgefüllt

wird von der MVB ausgefüllt

Der Antragsteller wurde zu den Auflagen und den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV Vorschriften, speziell DGUV 1, DGUV 3, DGUV 73, DGUV 38 und DGUV 77 und Sicherheitsanweisungen unterwiesen. Die Anweisungen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG aus einem geführten Genehmigungsverfahren zur Baumaßnahme unter o. g. Registriernummer sind einzuhalten.

Bestätigung der Unterweisung: Magdeburg, den 15.03.2020 Mustermann Antragsteller / Unternehmer VBT

Siehe Anlagen Auflagen weiter Seite 2

Bitte auch hier die Unterschrift nicht vergessen, die DGUV Vorschriften finden Sie im Internet.

Nach erfolgter Bearbeitung bekommen Sie den von den Abteilungsleitern gegengezeichneten Sperrantrag (Anlage 1) per E-Mail für Ihre Unterlagen zurück, ggf. werden Auflagen für die Durchführung erteilt.

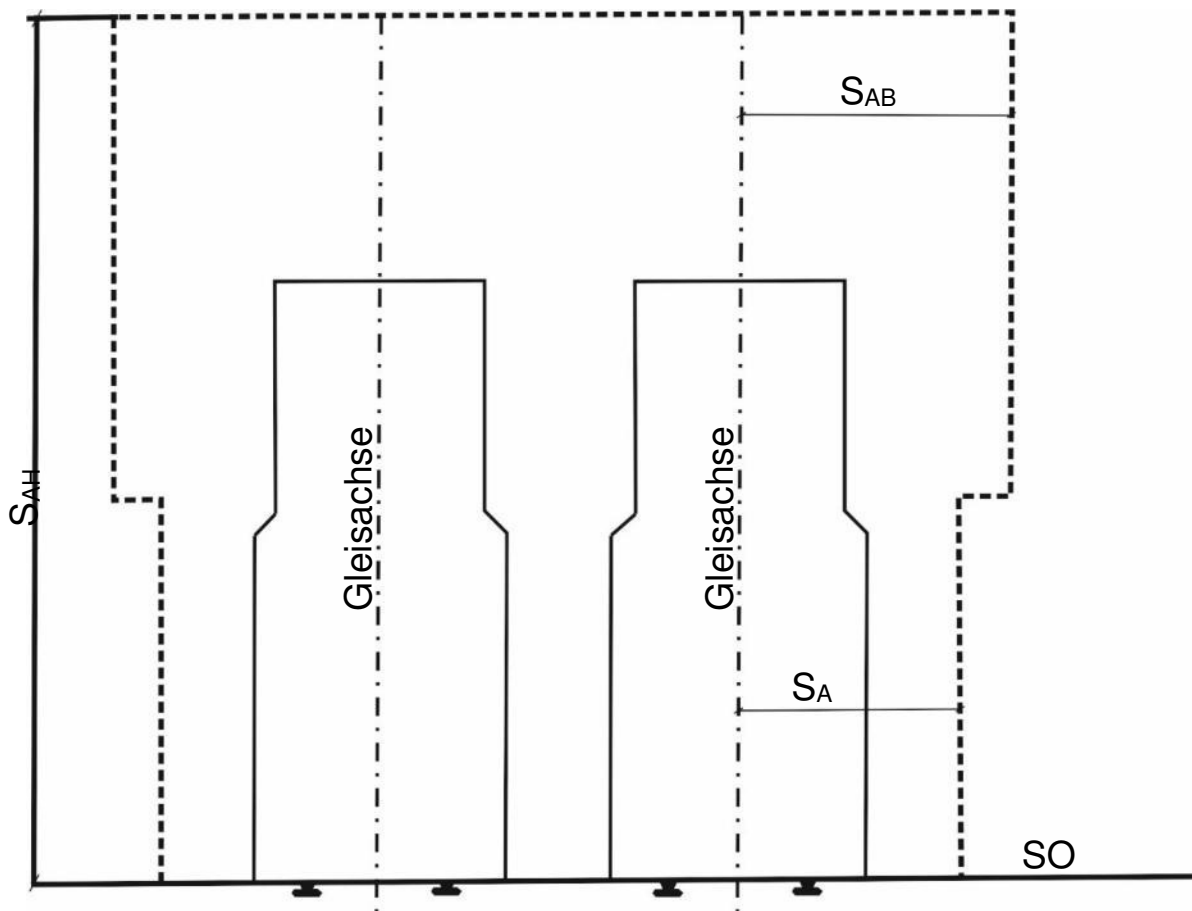
Für die Auflage Sicherungsposten sind während des Straßenbahnbetriebes ausgebildete Sipos einzusetzen. Die Sipos werden nicht von der MVB gestellt, durch uns erfolgt nur die Einweisung in die örtlichen Besonderheiten auf der Strecke.

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 1

Schutzbereich zu Anlagen der Straßenbahn



S_A - Schutzabstandsweite in der Höhe von 0,00 m bis 3,50 m über SO = 2,00 m

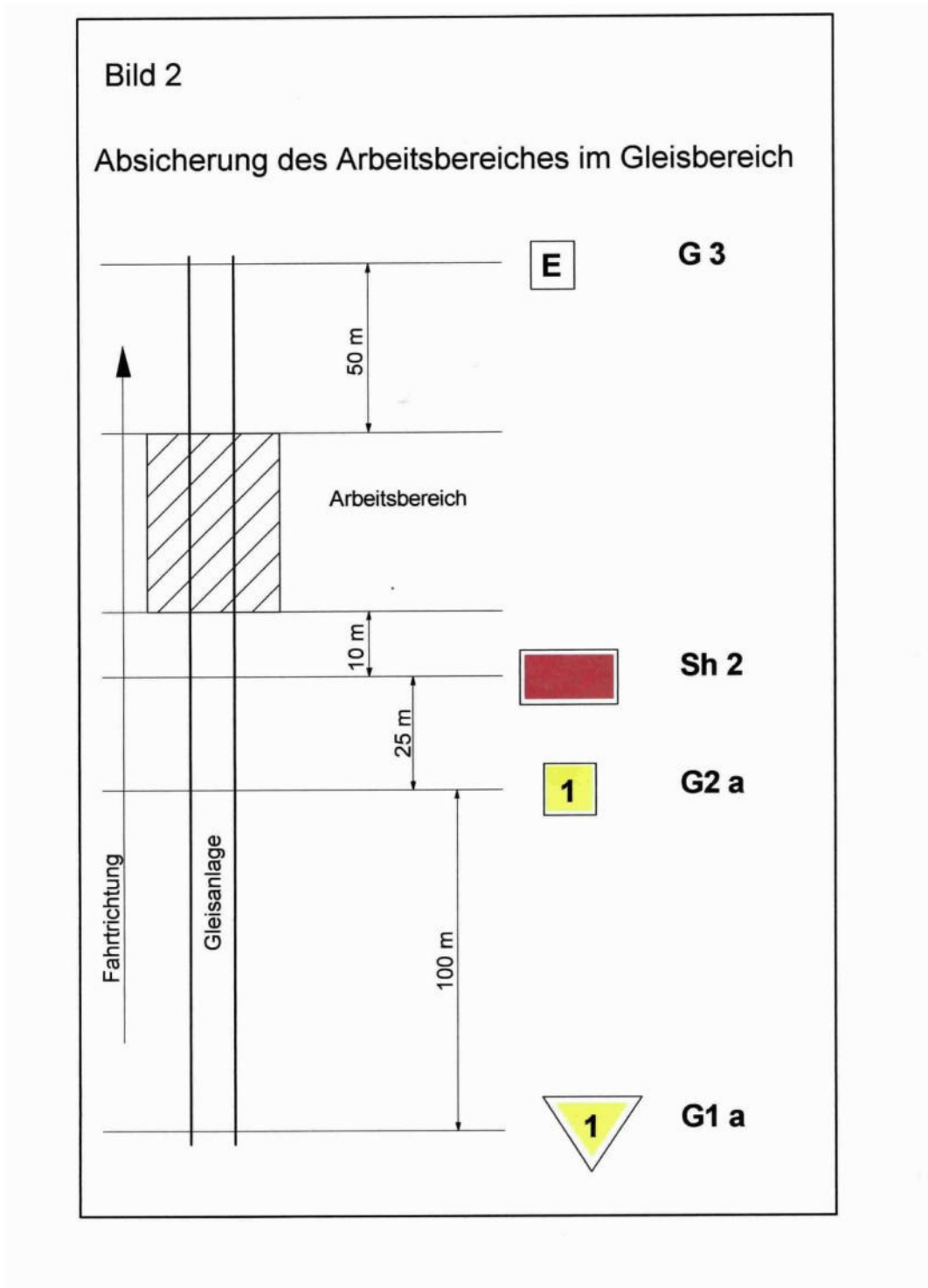
S_{AB} - Schutzabstandsweite in der Höhe von 3,50 m bis 8,00 m über SO = 2,50 m

S_{AH} - Schutzabstandshöhe über SO = 8,00 m

Schutzabstände zu Oberleitungsverspannungen und Oberleitungsmasten in allen Richtungen mindestens 1,00 m

Reg.-Nr.	Bearbeitungs- Nr.:
----------	--------------------

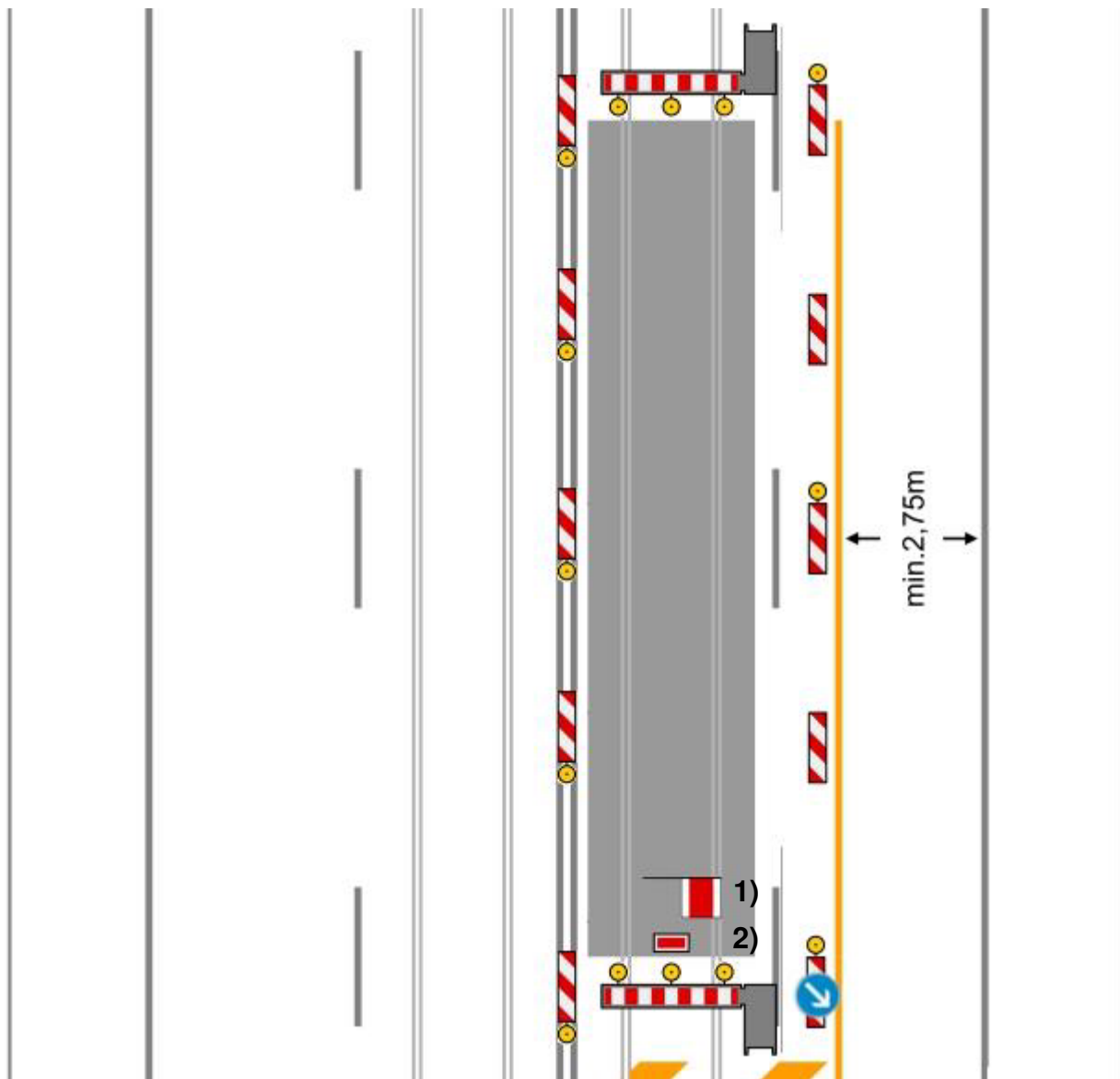
Bild 2



Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 3

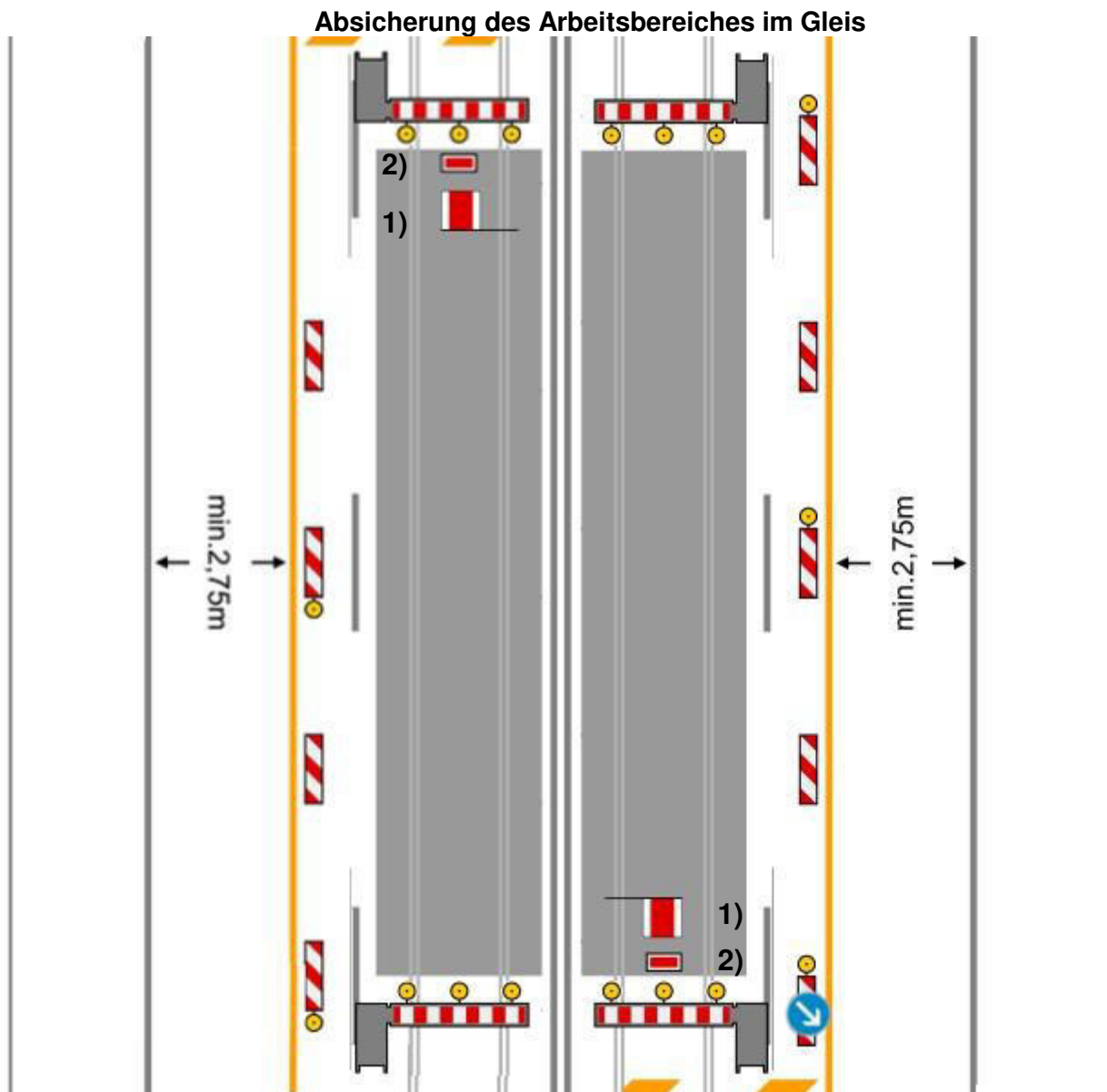
Absicherung des Arbeitsbereiches im Gleis

- 1) Sicherungsposten/Tafelbediener laut DGUVV 77
- 2) Mobile Sh2 nach BOStrab

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Bild 4



- 1) Sicherungsposten/Tafelbediener laut DGUVV 77
- 2) Mobile Sh2 nach BOStrab

Reg.-Nr.

Bearbeitungs- Nr.:

Zur Baumaßnahme legen wir folgende allgemeine Sicherheitsanweisungen fest:

Diese Anweisung wurde erlassen von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG, im Folgenden MVB genannt. Die Anweisung gilt nur in Verbindung mit den nach Absatz 3 zu erlassenden weiteren Sicherungsanweisungen im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Bauarbeiten im Gleis- oder Oberleitungsbereich:

Bei der Ausführung von Bauarbeiten sind in Bezug auf die Verkehrswege, Bahnkörper und Haltestellen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften DGUV 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“, DGUV 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV 73 „Schienenbahnen“, DGUV 38 „Bauarbeiten“ und DGUV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“, RSA, BOStrab sowie die technischen Regeln der EN 50122-1 und 50122-2 einzuhalten.

Sollten die Bauarbeiten zu Sperrungen von Streckenabschnitten und/oder anderen Einschränkungen führen, aus denen sich Veränderungen im Fahrplan unserer Linien ergeben, sind diese Maßnahmen 8 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Es gelten die Festlegungen aus Absatz 4.

10 Werkzeuge vor Beginn der Bauarbeiten im Gleis oder in der Nähe von Gleisanlagen, sowie im Bereich von Oberleitungsanlagen oder Busstrecken (die keine Sperrungen von Streckenabschnitten nach sich ziehen), ist die Maßnahme bei der Abteilung Verkehrsplanung, Bereich Verkehrstechnologie (VBT), Otto-von-Guericke-Straße 25, 39104 Magdeburg, Tel. 0391 548 1394 zu beantragen. Bei der Beantragung werden zusätzliche Sicherheitsanweisungen, bezogen auf die jeweiligen Gefahrensituationen, Bautechnologien, Bauzeiten und einzusetzenden Maschinen und Geräte, erteilt. Ohne Zustimmung gemäß Anlage 1 zur Geschäftsanweisung 08/2001 der MVB ist der Beginn der Maßnahme unzulässig, es sei denn, die MVB verzichtet im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens auf die Beantragung der Maßnahme.

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Bestätigung der o. g. Anträge (Umsetzung der Sicherheitsanweisungen, Unterweisung der Versicherten durch den Unternehmer und Unterweisung der Sicherheitsaufsicht) begonnen werden. Das gilt auch für alle Subunternehmer, die vom Unternehmer eingesetzt werden. Bei Veränderung der Bedingungen, die die Änderung der Gefahrensituation nach sich ziehen, sind erneut Anträge mit Darstellung der veränderten Situation zu stellen. Die Arbeiten sind bis zur Erteilung neuer Sicherheitsanweisungen zu unterbrechen.

Baustellen sind für den Bahnbetrieb nach BOStrab und nach Verkehrszeichenplan gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen Straßen (RSA) auszuschildern.

Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen und aufrecht zu erhalten.

Das Überschwenken der Verkehrswege von Bussen und Straßenbahnen sowie deren Verkehrseinrichtungen, ist nicht zulässig. Schutzrichtungen, die das Herabfallen oder Wegfliegen von Teilen oder bei Havarien von Kranen verhindern, dürfen nicht über Verkehrswegen errichtet werden. Der Wirkungsbereich der Krane ist so zu begrenzen, dass sich Gefahrenstellen und -quellen außerhalb des Schutzbereiches (Bild 1) befinden. Hierbei sind kippende Baumaterialien, ausschwingende Lasten, Tragmittel und Lastaufnahmemittel zu berücksichtigen. Ungesicherte Bahnübergänge dürfen nicht befahren oder betreten werden. Das gilt auch für besondere und unabhängige Bahnkörper sowie straßenbündige Bahnkörper, die durch Fahrbahnmarkierungen vom übrigen Verkehr abgetrennt sind. Die Lagerung von Material in Schutz- und Haltestellenbereichen ist unzulässig. Bauzäune im Bereich der MVB-Anlagen sind unter Berücksichtigung des Schutzbereiches (Bild 1) zu errichten.

Reg.-Nr.	Bearbeitungs- Nr.:
-----------------	---------------------------

Neben den Forderungen der DGUVV 1, 3, 73, 38 und 77 werden folgende Sicherheitsanweisungen erlassen:

1. Der Unternehmer / Antragsteller benennt im Antrag den Aufsichtsführenden.
- 1.1 Der Unternehmer / Antragsteller unterweist vor der täglichen Arbeitsaufnahme alle an den Arbeiten von ihm beteiligten Unternehmen und Personen, setzt den Aufsichtsführenden und die Sicherheitsaufsicht ein. Bei Ersteinrichtung der Baumaßnahme erfolgt die einmalige Unterweisung der Sicherheitsaufsicht durch die MVB, Bereich VBT. Der Unternehmer / Antragsteller führt die Sicherungsmaßnahmen durch und übernimmt und übergibt die Baustelle nach Beendigung der Arbeiten und Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes der betroffenen Straßenbahnbetriebsanlagen mit schriftlicher Inbetriebnahmebestätigung (Anlage 2 GA) an den Bereich Aufsicht (VBA) der MVB oder bei Arbeiten auf Betriebshöfen der MVB an den Objektverantwortlichen. Der Beginn und das Ende der täglichen Arbeit im Gleisbereich sind bei VBA bzw. dem Objektverantwortlichen zu melden.

Die fachtechnischen Inbetriebnahmen bei Arbeiten an Betriebsanlagen der MVB, werden durch die zuständige Fachstelle der MVB veranlasst.
- 1.2 Die Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei mehreren im Gleisbereich tätigen Unternehmen / Subunternehmen erfolgt durch den Koordinator des antragstellenden Unternehmens.
- 1.3 Dem Aufsichtsführenden obliegt die Überwachung der fachgerechten Ausführung der Arbeiten. Er trägt hinsichtlich der Sicherheit an der Arbeitsstelle die Verantwortung dafür, dass Maschinen, Geräte und Hilfsmittel sicherheitstechnisch im ordnungsgemäßen Zustand sind und bestimmungsgemäß verwendet werden. Darüber hinaus hat er nach erfolgter Warnung darauf zu achten, dass Mitarbeiter die Warnsignale beachten, Material und Geräte profilfrei ablegen und die vorgesehenen Standplätze während der Vorbeifahrt von Schienenfahrzeugen / Bussen einnehmen. Der Aufsichtsführende hat sich vor Wiederbetreten des Gleises davon zu überzeugen, dass keine Gefahr durch Schienenfahrzeuge / Busse im Arbeitsgleis oder aus benachbarten Gleisen mehr droht. Mitarbeiter dürfen nach einer Vorbeifahrt erst dann wieder das Gleis betreten, wenn sie sich überzeugt haben, dass dies ohne Gefährdung möglich ist und der Aufsichtsführende dies erlaubt hat. Entstehen Gefährdungen durch schlechte Sichtbedingungen (wie z. B. Nebel, Schnee), sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- 1.4 Die Sicherheitsaufsicht beaufsichtigt die ordnungsgemäße Ausführung und den Erhalt der Sicherungsmaßnahmen und regelt den Einsatz und führt die Unterweisungen der Sicherheitsposten durch. Die Sicherheitsaufsicht hat anhand von Vorgaben, wie straßenverkehrsbehördliche Anordnungen oder den Sicherheitsanweisungen der MVB, die Standorte von technischen Einrichtungen Warnanlagen oder Sicherheitsposten festzulegen und zu überwachen, so dass die Sicherheitsleistungen entsprechend den festgelegten Vorgaben erbracht werden. Außerdem müssen sie die Wirksamkeit von Warnsignalen durch geeignete Proben unter den ungünstigsten zu erwartenden Betriebs- und Umgebungsbedingungen an der Arbeitsstelle feststellen. Diese Proben sind in der Regel täglich vor Aufnahme der Arbeit und bei wesentlich veränderten Betriebs- und Umgebungsbedingungen erforderlich. Auf die tägliche Wiederholung kann allerdings verzichtet werden, wenn gleichartige Arbeiten unter nicht veränderten Randbedingungen über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden.

Eignungsanforderungen:

- mindestens 21 Jahre
- Erfahrungen als Sicherheitsposten
- gesundheitliche Tauglichkeit
- persönliche Zuverlässigkeit
- in Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen

Reg.-Nr.	Bearbeitungs- Nr.:
-----------------	---------------------------

Dem Aufsichtsführenden obliegt die Sicherungsaufsicht der beantragten Baumaßnahme.

- Die Unterweisung des Unternehmers / Antragstellers erfolgt bei der Übergabe des bearbeiteten Antrages durch den Bereich VBT der MVB. Der Unternehmer / Antragsteller unterweist vor Beginn der Arbeiten und fortlaufend nach Pkt. 1.2 die an den Arbeiten beteiligten Personen. Dies gilt auch bei Änderung der Situation, zu der durch den Unternehmer / Antragsteller erneut ein Antrag zu stellen ist.

Arbeiten dürfen bei Änderung der Gefahrensituation bis zur erneuten Sicherheitsanweisung nicht fortgesetzt werden.

- Sicherungsposten nach DGUVV 77

Zu den Sicherungsmaßnahmen sind Sicherungsposten einzusetzen.

Eignungsanforderungen:

- mindestens 18 Jahre alt,
- körperlich und geistig geeignet (arbeitsmedizinische Tauglichkeit nach G 25),
- zuverlässig, unterwiesen und auf Grundlage der VDV-Richtlinien ausgebildet,
- in den Betriebs- und Sicherheitsbedingungen der MVB unterwiesen.

Die Unterweisungen hinsichtlich der Besonderheiten des Bahnbetriebes erfolgen durch die Sicherungsaufsicht.

Durch den Sicherungsposten sind vor Arbeitsbeginn die Verhaltensregeln wie:

- Wege von und zur Arbeitsstelle,
- Sicherheitsräume für die Beschäftigten,
- Verwendung von Warnsignalen und Signalmitteln,
- Verhalten bei Vorbeifahrten von Straßenbahnen im Nachbargleis,
- Lagerung von Material und Geräten

mit den Beschäftigten abzustimmen.

Zur Ausrüstung des Sicherungspostens gehören abhängig von der Baustellensituation die entsprechenden Signalmittel. Diese sind u. a. Mehrklanghorn, Pfeife, Signalfahne und Handleuchte. Er hat in jedem Fall die entsprechende Warnschutzbekleidung (DIN EN ISO 20471) zu tragen.

- Bei Arbeiten im Gleisbereich haben alle beschäftigten Personen entsprechende Warnschutzbekleidung gemäß DIN EN ISO 20471 zu tragen.
- Die eingesetzten Baumaschinen müssen den Vorschriften entsprechend farblich gekennzeichnet sein.
- Bei Arbeiten neben Gleisen dürfen Baumaschinen nicht in den Schutzbereich einfahren. Das Abstellen bzw. Ablegen von Maschinen, Geräten und Material ist in diesem Schutzbereich ebenfalls nicht gestattet.

Kosten

Mit der Beantragung der Baumaßnahme verpflichtet sich der Antragsteller zur Übernahme der anfallenden Mehraufwendungen, die uns im Zuge der Baumaßnahme entstehen. Die Kosten werden nach Aufwand laut der Gebührenordnung zur Geschäftsanweisung – GA 08/2001 – berechnet.

Übergabe eines Streckenabschnittes zur Sperrung wegen Bauarbeiten gemäß

Org.-Anweisung Nr.: _____ zum Sperrantrag Nr. _____

Der Streckenabschnitt: _____

von: _____

bis: _____

Richtung: _____

ist zur Durchführung von Bauarbeiten freigegeben.

verantwortlicher Verkehrsmeister (Name): _____

Magdeburg, _____ Uhrzeit: _____

Unterschrift: _____

Signaltafel (SH2) an Baubetrieb übergeben Ja: Nein:

Name: _____

Firma: _____

Unterschrift: _____

oben genannter Streckenabschnitt am: _____ Uhrzeit: _____

vom Verantwortlichen der Baustelle als frei und befahrbar erklärt und zur Verkehrsaufnahme übergeben. Die Sicherheitsanweisungen der MVB wurden eingehalten:

Name: _____

Firma: _____

Unterschrift: _____

Signaltafel (SH2) an MVB übergeben Ja: Nein:

Name: _____

Bereich: _____

Unterschrift: _____

Achtung,
die unterschriftliche Übergabe des Streckenabschnittes mittels dieses Formulars an
die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist Voraussetzung für die
Wiederaufnahme des Betriebes!

Verzögerungen gehen zu Lasten des Antragstellers!

Ansprechpartner MVB: Leitstelle Tel.: 0391 548-1333

Meldungen über Einschränkung des Bahnbetriebes aus technischen Gründen

ausgestellt am : Uhrzeit:

durch:

Art der Havarie:
.....
.....
.....

erforderliche Einschränkungen:
.....
.....
.....

einzuleitende Maßnahmen:
.....
.....
.....

Behebung des Schadens vorgesehen - Datum:
.....

angewiesen durch:
Name:
.....
Unterschrift

Empfang durch verantwortlichen Verkehrsmeister der Aufsicht:
Magdeburg, Name:
.....
Unterschrift

Schaden behoben am:
Name:
.....
Unterschrift

Verteiler: BL, ATI, VBA, VBT, ausstellender Bereich

Antrag auf Verlegung von Haltestellen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Antragsteller / Unternehmer:

.....
.....

zur Ausführung von:

.....

Aufsichtsführender des Bauunternehmens ist:

Tel.: Funk:

Magdeburg,
.....
Antragsteller

Verlegung d. Haltestelle: Fahrtrichtung:	Wird von der MVB ausgefüllt
nach: Richtung:	
ist am / vom: bis:	

Verkehrsbehördliche Anordnung erteilt:

Magdeburg,
.....
Straßenverkehrsbehörde

Anhörung der Polizei:

Magdeburg,
.....
Polizei

Zustimmung durch die Abt. Verkehrsplanung der MVB erteilt:	Wird von der MVB ausgefüllt
Bearbeitungsnummer: VBT	
Magdeburg, Betriebsleiter	

Protokoll über Kontrollfahrten am:
Bereich:

Ort	Uhrzeit	Baumaßnahme	festgestellte Mängel	Baumfirma	Bauleiter	Maßnahme

.....
Sachbearbeiter VBT

Verteiler: BL, ATI, VBT, VBA

Magdeburg,

Organisationsanweisung / 20

Maßnahmen:

Termin:

Sperranträge:

Bekanntmachung:

Fahrplan:

Gesperrte Strecke:

Verkehrsabwicklung:

Haltestellen:

Weiche verkeilen durch:

Sh2 aufstellen durch:

letzter Zug:

erster Zug:

Bemerkungen:

Ansprechpartner:

VBT

Organisatorische Richtlinie zur Geschäftsanweisung 08/2001

Als bindende Grundlage zur Vorbereitung und zur verkehrstechnologischen Absicherung von Baumaßnahmen, die eine Einschränkung des Linienverkehrs erfordern, sind die BOStrab, die DGUVV 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“, DGUVV 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUVV 73 „Schienenbahnen“, DGUVV 38 „Bauarbeiten“ und DGUVV 77 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ sowie die StVO zu beachten.

Im Einzelnen sind bei folgenden Verfahrensweisen die nachstehenden Arbeitsschritte einzuhalten:

a) Antrag auf Verlegung von Haltestellen

- Antrag und Kostenvoranschlag laut Gebührenordnung (evtl. Ortstermine vereinbaren)
- Genehmigung von Verkehrsbehörde / Polizei einholen und Kopie an VBT senden
- Kopie des genehmigten Antrages an VBA zur Ausführung der Haltestellenverlegung und / oder von einschränkenden Maßnahmen im Verkehr
- bei längerer Haltestellenverlegung betriebliche Bekanntmachung fertigen (Pressebekanntmachung in Abstimmung mit Pressesprecher)
- bei unübersichtlicher Stelle Aufstellung des Zusatzschildes "Achtung Haltestelle!" aufstellen lassen
- Begehrbarkeit für Fußgänger bzw. mobilitätsbehinderte Verkehrsteilnehmer beachten
- Benutzbarkeit der Wartehalle nach Möglichkeit gewährleisten (Brücken legen oder halbseitige Sperrung)
- Schulwegsicherung beachten
- Folgende Unterlagen sind an VBA zu übergeben:
 - Antrag (Anlage 4)

b) Straßenbahnsperungen

- Antrag und Kostenvoranschlag laut Gebührenordnung
- Genehmigungsverfahren MVB nachweisen lassen
- Zusätzliche Sicherheitsanweisungen lt. BL-Anweisung 12/01 erlassen
- Fertigung einer betrieblichen Bekanntmachung (Pressebekanntmachung in Abstimmung mit Pressesprecher)
- folgende Unterlagen sind an VBA zu übergeben:
 - Organisationsanweisung
 - Sperrantrag (Anlage 1)
 - Übergabezettel (Anlage 2)
 - Sperrpläne
- Der Sperrantrag ist durch den Betriebsleiter, den Abteilungsleiter Verkehrsplanung und den Abteilungsleiter Technik Infrastruktur zu genehmigen.
- Über Baumaßnahmen mit hohem öffentlichem Interesse ist die Geschäftsführung rechtzeitig zu informieren
- folgende Unterlagen sind an TBS zu übergeben:
 - Sperrantrag Anlage 1 (wenn Sperrung mit Stromabschaltung durchgeführt wird)
 - Antrag zur Weichenverteilung, wenn diese nicht durch VBA erfolgt

c) sonstige Einschränkungen einschließlich Sperrung von Busstrecken

- Antrag und Kostenvoranschlag laut Gebührenordnung
- Fertigung einer betrieblichen Bekanntmachung (Pressemitteilung in Abstimmung mit Pressesprecher)
- Umleitungsstrecken abfahren und prüfen, ob für Busse Befahrung möglich ist
- bei Bedarf Haltestellenverlegung (siehe unter b) mit Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde und Polizei

Gebührenordnung zur Geschäftsanweisung 08/2001 für Leistungen der Abteilung Verkehrsplanung gegenüber Fremdfirmen bzw. anderen Rechtsträgern

1. Die Gebührenordnung gilt für alle Leistungen, die die Abteilung Verkehrsplanung bei Beeinträchtigungen des Bus- und Straßenbahnverkehrs, die durch Fremdfirmen bzw. andere Rechtsträger verursacht werden, erbringt.

Dazu gehören die Bearbeitung von Anträgen:

- Arbeiten im Bereich von Gleisen und Oberleitungsanlagen bzw. Busstrecken,
- auf Verlegung von Haltestellen der MVB,
- auf Einschränkung des Straßenbahnbetriebes,
- auf Veränderung der Linienführung Bus und Straßenbahn

und alle damit verbundenen Arbeiten und Leistungen wie die:

- Beratungen / Ortstermine zu den Maßnahmen,
- Verlegung von Haltestellen,
- Aufstellung von zusätzlichen Zeichen (StVO, Signalordnung BOStrab),
- Veränderungen der Fahr- und Dienstpläne und Erstellung von Fahrgastinformationen,
- technologische Arbeiten zur Routenaufbereitung und ITCS,
- Antragsstellung für Linien- und Fahrplanänderungen bei der Genehmigungsbehörde,
- Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung zur Verlegung von Haltestellen,
- zusätzliche Leistungen für Linienverkehre Bus, Straßenbahn, SEV, Sonderverkehre,
- Betreuung von Umleitungsmaßnahmen und Sonderverkehre durch die Betriebslenkung der MVB,
- Unterweisung von Sicherheitsaufsicht / Sicherungsposten,
- Ausbildung von Sicherungsposten.

Die Gebührenordnung findet keine Anwendung, wenn Fremdfirmen Arbeiten im Auftrage der MVB ausführen.

2. Verfahrensweise:

Im Bereich VBT werden die erbrachten Leistungen gemäß Pkt. 1 der Gebührenordnung nach Umfang und Preis vom zuständigen Sachbearbeiter zusammengestellt und die sachliche und preisliche Richtigkeit abgezeichnet.

Ein Exemplar der Leistungsaufstellung erhält die Fremdfirma bzw. der Antragsteller, ein Exemplar wird als Abrechnungsgrundlage gegenüber RBE verwendet.

3. Preisliste
Die gültige Preisliste ist auf Anlage 9 der Geschäftsanweisung 08/2001 ausgewiesen.
4. Die aktuelle Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Preisliste/Kostenvoranschlag für Leistungen der Abteilung Verkehrsplanung bei Beeinträchtigung des Bus- und Straßenbahnverkehrs, die durch Fremdfirmen verursacht werden

	Einzelpreis	Arbeitsaufwand	Gesamtpreis
Bearbeitung von Anträgen (Änderungen eingereichter und bearbeiteter Anträge werden erneut in Rechnung gestellt)	27,50 € (je Antrag)	0 Antrag/Anträge	- €
Beratungen/Ortstermine	68,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Verlegung von Haltestellen	58,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Aufstellen von zusätzlichen Zeichen (StVO, Signalordnung, BOStrab)	58,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
	Preis/Schild	Anzahl Schilder	
Bereitstellung von Schildern/Vz. (StVO, Signalordnung, BOStrab)	15,00 €	0 Stk.	0 Tag(e)
Veränderungen der Fahr- und Dienstpläne und Erstellung von Fahrgastinformationen u.s.w.	110,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
technologische Arbeiten zur Routenerstellung, ITCS und sonstiger nachgelagerter Systeme	110,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
innerbetriebliche Leistungen incl. Belegwesen bei Einschränkung- und Sperrungen im Liniennetz der MVB	110,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Antragstellung für Linien- und Fahrplanänderungen bei der Genehmigungsbehörde	100,00 € (je Antrag)	0 Antrag/Anträge	- €
Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung zur Einrichtung/Verlegung von Haltestellen	45,00 € (je Antrag)	0 Antrag/Anträge	- €
Zusätzliche Leistungen für Linienverkehre Bus, Straßenbahn, SEV, Sonderverkehre			
Mehrkilometer Straßenbahn	6,20 € (€/km)	0,000 km	- €
Mehrstunden Straßenbahn	44,75 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Mehrkilometer Kilometer (Standardminibus)	3,80 € (€/km)	0,000 km	- €
Mehrkilometer Kilometer (Standardlinienbus)	4,55 € (€/km)	0,000 km	- €
Mehrkilometer Kilometer (Standardgelenkbus)	3,90 € (€/km)	0,000 km	- €
Mehrstunden Bus	43,20 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Betreuung von Umleitungsmaßnahmen und Sonderverkehre durch Betriebslenkung der MVB	96,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Betreuung von Umleitungsmaßnahmen und Sperrungen durch Betriebslenkung der MVB	96,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Unterweisung von Sicherheitsaufsicht/Sicherungsposten	110,00 € (€/Stunde)	0,0 h	- €
Ausbildung von Sicherungsposten (bis 10 Teilnehmer/Lehrgang)	110,00 € (€/Stunde/Teilnehmer)	0 TN	- €
Ausbildung von Sicherungsposten (ab dem 11. Teilnehmer/Lehrgang)	110,00 € (€/Stunde/Teilnehmer)	0 TN	- €
Summe:			- €
zzgl. 19 % USt.:			- €
Summe Brutto			- €

Hiermit erklären wir, dass der Antragsteller:

Unternehmen/Veranstalter/Verein/Institution

vertreten durch:

den Kostenvoranschlag der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG bestätigt.

Die Rechnungslegung durch die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen für die/das

Baumaßnahme/Veranstaltung/Event:

im Zeitraum

Ort

DD.MM.2024 i.A.

Antragsteller

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG